

# RS OGH 2018/11/13 11Os85/18m, 15Os16/20x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.11.2018

## Norm

StPO §252 Abs1

StPO §125 Z1

StPO §281 Abs1 Z3

StPO §281 Abs1 Z4

## Rechtssatz

Vom Verlesungsverbot des § 252 Abs 1 StPO ist nur das Gutachten eines Sachverständigen erfasst. Gutachtenerstattung ist das Ziehen und die Begründung rechtsrelevanter Schlüsse aus den im Rahmen der Befundaufnahme festgestellten beweis erheblichen Tatsachen (§ 125 Z 1 StPO).

## Entscheidungstexte

- 11 Os 85/18m  
Entscheidungstext OGH 13.11.2018 11 Os 85/18m  
Beisatz: Ausführungen des Sachverständigen zur Notwendigkeit (und von ihm erwarteten Aussagekraft) weiterer Befundaufnahmen fallen nicht darunter. Es besteht jedoch ein aus Z 4 abgesichertes Recht, die Ladung des Sachverständigen zwecks Erörterung seiner Einschätzung zu beantragen. (T1)
- 15 Os 16/20x  
Entscheidungstext OGH 18.05.2020 15 Os 16/20x  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132319

## Im RIS seit

09.01.2019

## Zuletzt aktualisiert am

14.07.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)